

Satzung für das Forschungszentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart

Vom 15. November 2013

Gemäß den §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Juli 2013 die nachfolgende Satzung für das Forschungszentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des „Stuttgart Research Center Systems Biology“ der Universität Stuttgart am 26. August 2013 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Stuttgarter Forschungszentrum für Systembiologie (Stuttgart Research Center Systems Biology), nachfolgend SRCSB genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG. Es ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das SRCSB dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und der Lehre in der Systembiologie. Das Zentrum verfolgt einerseits das Ziel, von der Analyse einzelner Komponenten eines biologischen Systems zu einem ganzheitlichen Systemverständnis zu kommen und den Schritt von einer qualitativ beschreibenden zu einer quantitativen, theoriebasierten und prädiktiven Biologie zu vollziehen. Andererseits werden aber alternativ zu diesem „bottom-up“-Ansatz Methoden des „top-down“-Vorgehens eingesetzt, um mithilfe des „Reverse Engineering“ aus Hochdurchsatzdaten neues biologisches Wissen zu kreieren. Ein besonderes Merkmal der im Zentrum vernetzten systembiologischen Aktivitäten an der Universität Stuttgart ist die enge Kooperation zwischen den Bio-, Ingenieur- und Systemwissenschaften.

(3) Es ist das Ziel und die Aufgabe des SRCSB, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Systembiologie zu betreiben und die Lehre auf diesen Gebieten zu stärken. Zu den Aufgaben des SRCSB gehören:

1. die Gestaltung der Forschung und Lehre auf den Gebieten der Systembiologie durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen,
2. die Förderung des Erkenntnistransfers durch Organisation von Kooperationsprojekten mit der Industrie,
3. die interfakultäre Koordination von Maßnahmen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren, die das Gebiet der Systembiologie betreffen,
4. die Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
5. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Organisation und Durchführung von Kongressen und Tagungen.

(4) Das SRCSB steht allen Mitgliedern der Universität Stuttgart offen, sofern diese bereit sind, am wissenschaftlichen Konzept des SRCSB durch das Einbringen von Projekten und/oder geeigneten Lehrveranstaltungen mitzuwirken. Im SRCSB können auch Wissenschaftler einer anderen beteiligten Hochschule oder sonstiger Forschungseinrichtungen nach Maßgabe entsprechender Kooperationsvereinbarungen mitwirken.

§ 2 Organe

Organe des SRCSB sind:

1. die Mitgliederversammlung (General Assembly),
2. das Direktorium (Executive Board of Directors),
3. der Wissenschaftliche Beirat (Advisory Board).

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des SRCSB kann jeder Wissenschaftler werden, der der Universität Stuttgart angehört und in dem Forschungsgebiet des SRCSB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(2) Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedschaft im SRCSB schriftlich beim Direktorium des Forschungszentrums beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im SRCSB endet:

1. auf eigenen Wunsch, wenn das Mitglied gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich seinen Austritt aus dem Forschungszentrum erklärt,
2. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Stuttgart,
3. durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet oder
4. mit der Auflösung des SRCSB.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des SRCSB zu beteiligen; insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, gegenseitiger Beratung und Unterstützung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des SRCSB angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, das Direktorium des SRCSB über laufende Projekte (Inhalt und Fördermittel) zu informieren, so dass die Leistungsbilanz des SRCSB insgesamt erkennbar und der Beitrag des Zentrums zu den Querschnittsforschungsthemen der Universität deutlich wird.

§ 5 Mitgliederversammlung (General Assembly)

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des SRCSB bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert den Bericht des Direktoriums und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung an das Direktorium:
1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seiner Koordination,
 2. Koordination der Zusammenarbeit mit externen Partnern,
 3. Entscheidung über die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen,
 4. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, die vom SRCSB zentral ausgerichtet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der wissenschaftlichen Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Direktorium (Executive Board of Directors)

- (1) Dem Direktorium gehören an:
1. der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter,
 2. jeweils ein Vertreter der naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und systemwissenschaftlichen Arbeitsrichtungen im Zentrum,
 3. bis zu vier weitere Mitglieder für besondere Projekte oder Funktionen.
- Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte und alle operativen Entscheidungen zur Planung und Durchführung der Programme des SRCSB verantwortlich; insbesondere für das Management der im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Forschungsvorhaben.
- (3) Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Direktoriumstätigkeit und die Anträge auf Mitgliedschaft sowie die Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Zentrums.
- (4) Das Direktorium beschließt Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen des SRCSB.
- (5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung des Direktoriums verlangen.

(6) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Direktoriumsmitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Direktoriumsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

Der Geschäftsführende Direktor (Executive Director) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das SRCSB innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der gesamten administrativen Abwicklung und in der Unterstützung des Direktoriums bei der Durchführung der operativen Geschäfte. Dazu gehören:

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums,
2. die konzeptionelle Zuarbeit für die Beschlussfassung des Direktoriums,
3. die Koordination der Forschungsprojekte,
4. die administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
5. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
7. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

(1) Zur Unterstützung des SRCSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des SRCSB wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im SRCSB zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung des SRCSB, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten sowie Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Persönlichkeiten, die auf dem Forschungsgebiet des SRCSB internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind. Sie werden vom Rektor auf Vorschlag des Direktoriums für eine Periode von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Direktor des SRCSB beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats ist der Wissenschaftliche Beirat ebenfalls einzuberufen.

§ 10 Nutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen Mitgliedern – soweit die Kapazität dies zulässt – zur Verfügung.

(2) Personen, die nicht Mitglieder sind, können vom Direktorium mit Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, nachrangig zur Benutzung der Einrichtungen des Zentrums zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.

(3) Für die Benutzung der Einrichtungen des Zentrums durch Personen oder Einrichtungen, die nicht Mitglieder des Zentrums oder nicht Einrichtungen, Mitglieder oder Angehörige der Universität Stuttgart sind, sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind die Vollkosten oder die nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 11 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des SRCSB gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart vom 13. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 156 vom 28. Februar 2006) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. November 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor